

Aus den „Königlichen Verordnungen des Oberkonsistoriums zu Glogau“ zur Zeit Friedrichs des Großen.

Es ist ein interessantes Stück Staats-, Kirchen- und Sittengeschichte, welches sich in den von Friedrich dem Großen und seinen Nachfolgern erlassenen Verfügungen an die evangelischen Geistlichen seiner Staaten abspiegelt. Fast genau mit der Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen, nämlich 1742, einsetzend, giebt ein meist sehr sorgfältig geschriebenes Rurrendebuch meines Kircharchivs diese Verfügungen fast überall im Wortlaut so wieder, wie das eine der von Friedrich dem Großen eingesetzten Oberkonsistorien, das zu Glogau, sie an die ihm unterstellten evangelischen Geistlichen¹⁾ „des Glogau- und Guhrauschen Creyses wie auch Carolatischen Fürstentums“ vermittelte. Nach ihm stelle ich die wichtigsten dieser Verfügungen zunächst aus Friedrich II. Zeit in Kürze zusammen.

Ein großer, ja der überwiegende Teil dieser Verfügungen bezieht sich naturgemäß auf kirchliche Angelegenheiten — wenigstens wenn man zu letzteren auch die Funktionen der Listenführung und Listeneinreichung hinzunimmt. Von diesen kirchlichen Verfügungen sind die wichtigsten bereits allgemein bekannt. Ich nenne daher hier nur kurz das Thema und Datum einiger derselben, und zwar der einschneidendsten.²⁾

Die 1742 erlassene Verfügung betr. Erlaubnis zum Bau evangelischer Gotteshäuser findet sich in dem zur Verfügung stehenden Rurrende-Buch nicht; die Verordnung betr. Erhebung der Bethäuser zu Kirchen datiert vom 10. September 1764.

¹⁾ Erst von 1780 ab findet sich häufiger: „evangelisch-lutherischen Geistlichen“.

²⁾ In der Regel giebt die beigelegte Zahl das Datum an, unter welchem das Glogauer Oberkonsistorium die betr. Verfügung ergehen ließ; wo — was nur in einzelnen Fällen möglich — das Datum des Edikts selbst angegeben werden konnte, ist dies besonders bemerkt.

Mit der Entrichtung der Stolgebühren für Amtshandlungen evangelischer Geistlicher an die katholischen Pfarrer beschäftigen sich eine ganze Reihe von Verfügungen. Am 24. Januar 1743 wird das Patent „wegen reciproquer Exemption der Geistlichen beider Religionen von denen Juribus Stolae“ mitgeteilt; am 28. März 1743 die Fortentrichtung der Gebühren an die katholischen Pfarrer eingeschärft; am 7. März 1746 wird solchen Evangelischen, welche erst nach dem Breslauer Frieden zugezogen waren oder noch zuziehen würden, eine zehnjährige „Exemption“ von der Zahlung derselben gewährt; am 5. Januar 1758 wird das Edikt vom 31. Dezember 1757 mitgeteilt, nach welchem „Seine Königliche Majestät aus bewegenden Ursachen und aus landesherrlicher souveräner Macht und Gewalt resolvieret und ein für alle Mal festgesetzt, daß von nun an und forthin zu beständigen Zeiten alle dero Evangel. Unterthanen in dero Herzogtum Schlesien von der weiteren Erlegung der iurium stolae an die röm.-katholische Geistlichkeit schlechterdings und sonder Ausnahme dispensirt sein“ sollen u. s. w.¹⁾

Eine weitere Reihe von königlichen Verfügungen gilt der Beschränkung der Feiertage. Das Fest der Verkündigung Mariä wurde am 25. Februar 1750 auf einen Sonntag verlegt; die Feste Maria Reinigung und Heimsuchung wurden aufgehoben, das Fest der heiligen drei Könige und das Michaelisfest auf Sonntage verlegt (1754?)²⁾ die Remonstrations des Glogauer Oberkonsistoriums gegen diese Verfügung wird abschlägig beschieden (27. Februar 1755); durch Edikt vom 28. Januar 1773, publiziert Glogau 26. Februar 1773, werden die dritten

¹⁾ Anders Kirchengeschichte Schlesiens S. 169 (2. A.) datiert diese Aufhebung der Verpflichtung vom 8. August 1750, „zugleich“ mit Erlaß der neuen Stoltaxe. Der Wortlaut des am 5. Januar 1758 publizierten Edikts läßt aber die Möglichkeit früherer Aufhebung garnicht zu. Anders muß also im Irrtum sein. (Da Anders, Histor. Statistik . . . Breslau 1867 S. 49 das Edikt vom 31. Dezember 1757 kennt und richtig datiert mitteilt, so darf man in dem „zugleich“ vielleicht nur eine ungenaue Ausdrucksweise sehen und dem Wort einen allgemeineren Sinn, etwa = ebenso unterlegen. Anm. d. Red.)

²⁾ Die betreffende Verfügung fehlt. Anders (a. a. O.) scheint sie auf 1746 zu datieren; Rietschel Vebuch der Viturgil (1898 S. 209) dagegen auf 1754. Letzteres ist weit wahrscheinlicher, da die Antwort auf die gegen diese Verfügung eingelegte Remonstrations des Glogauer Oberkonsistoriums 1755 eintraf. (Auch diese Verfügung bringt Anders in der Statistik S. 47 richtig z. J. 1754. Anm. d. Red.). — 1744 ordnete der König (16. Januar) die Abhaltung der Festtage gemäß dem verbesserten Kalender an.

Feiertage der hohen Feste abgeschafft, ebenso das Himmelfahrtsfest und die 4 Bußtage. Für letztere tritt ein Tag der allgemeinen Demütigung ein, der dann bald wider Bußtag genannt wird. Am 8. März 1773 wird das Erntefest fixiert, am 30. Juli 1781 der dem Glogauer Oberkonfistorium unterstellten Geistlichkeit, die jenes Gebot augenscheinlich oft unbeachtet gelassen, nochmals ausdrücklich verboten, z. B. an den dritten Feiertagen zu predigen.

Bekannt sind auch meist die Verfügungen über die Konfession der Kinder aus Mischehen; das Reglement vom 8. August 1750 bestimmt¹⁾, daß in Mischehen die Knaben nach der Konfession des Vaters, die Mädchen nach der der Mutter erzogen werden sollen. Ein Edikt vom 9. Januar 1775, erläutert am 13. Juni 1778, erklärt, daß in Mischehen zwischen Lutheranern und Reformierten die Eltern an diese Bestimmung nicht gebunden sein sollen.

Eine Anzahl von Verfügungen betrifft auch die Handhabung der Kirchenzucht. Von diesen ist ziemlich allgemein bekannt²⁾ das Edikt vom 31. Mai 1746 „wegen gänzlich aufgehobener Kirchenbuße in Ansehung derjenigen Personen, so contra sextum sich vergangen und wie die Seelsorger gegen dergleichen sich zu verhalten“. Aus dem Edikt geht hervor, daß schon Friedrich Wilhelm I. diese öffentliche Kirchenbuße abgeschafft, daß aber Se. Majestät „dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie hier und da einige Prediger und Inspektoren in vorkommenden Fällen aus blindem Eifer und nicht genugsamher Überlegung dennoch ein oder andere Peuthe, welche sich etwan in puncto sexti vergangen haben, zu einer öffentlichen Kirchenbuße überreden oder wohl gar zwingen wollen“. Das Verbot wird neu eingeschärft mit Angabe des Motivs, daß Se. Königl. Majestät „dergleichen Dinge, so die Gemüther dererjenigen, so sich etwan vergangen haben, mehr verbittern als verbessern und nur zu skandalösen und noch wohl übleren Suiten Gelegenheit geben, durchaus nicht weiter gestatten wollen“. ³⁾ Weniger allgemein bekannt dürfte der Ersatz sein, den dasselbe Edikt für die öffentliche Kirchenbuße

¹⁾ Anders a. a. O. S. 162 nimmt 1743 als Datum dieser Bestimmung an. Aber in der Verfügung vom 9. Januar 1775 ist für dieselbe ausdrücklich auf das obengenannte Reglement verwiesen, in einer Form, welche auszuschließen scheint, daß frühere Verfügung darüber schon ergangen war. (Auch hier hat Anders in der Statistik S. 48 das Richtige. Anm. d. Red.)

²⁾ Vergl. Anders a. a. O. S. 171.

³⁾ Damit ist sicher (vgl. Anders a. a. O. S. 171) an den Kindermord gedacht. Dessen Verhütung ist aber keineswegs das einzige Motiv.

vorschlägt: der Prediger des Orts soll in solchem Fall „noch einen Prediger zu sich zu nehmen und alsdann ganz in der Stille und ohne den geringsten Bruit davon zu machen, die Person quaestionis zu sich kommen lassen und beide Prediger zusammen derselben ihre begangene Sünden und gethanes Unrecht ganz mit vernünftigen Glimpf, sondern zu poltern oder zu schelten, zu Gemüthe führen“. Über die Unterredung ist strengstes Beichtgeheimnis zu wahren. — Ebenfalls ins Gebiet der Kirchenzucht gehörte die weniger bekannte Bestimmung vom 27. März 1748 (Glogauer Datum), nach der die Prediger ohne vorher beim Konsistorium angefragt zu haben, niemanden vom Beichtstuhl wegweisen und vom heiligen Abendmahl abhalten sollen. Dagegen scheint eine andere Verfügung nur scheinbar hierher zu gehören: nämlich die vom 8. Juni 1764, nach welcher künftighin jeder, der zum Abendmahl gehen wollte, sich acht Tage vorher dazu bei seinem Beichtvater anmelden sollte. Das Motiv zu dieser Verordnung war nach der beigegebenen Begründung sicher kein kirchliches: es sollte geschehen, damit die Individua genau verzeichnet werden könnten, und damit die Zahl der Individua, wieviel nemlich Personen in einem jeden Kirchspiele sich befinden, welche zur Kommunion gehen, festgestellt würde. Aber nicht auf die Kommunikantenziffer kam es an; denn es sollte, auch wer mehrmals im Jahre zur Kommunion ging, nur einmal notiert werden. Inwieweit mit dieser staatlichen Maßregel (ein genaues Verzeichnis sollte dem Könige eingereicht werden) die jetzt noch vereinzelt in Schlesien übliche Anmeldung zur Beichte in Zusammenhang steht, vermag ich für jetzt leider nicht zu entscheiden.)*

Ich zähle nun noch einige andere, das kirchliche Gebiet betreffende Verfügungen kurz auf. Juni 1742 (Datum des Edikts): Verfügung wegen der „Harmonie“ zwischen Evangelischen und Katholischen. „Es sind sehd einiger Zeit von Protestanten nicht weniger als von Röm.-Cath. vielfältige Klagen über das Comportement der in unserem Herzogtum Schlesien hin und wieder bestallten Evangel. Prediger bei uns eingelaufen, indem sich einige derselben, anstatt daß sie ihrer Pflicht und Beruf gemäß, denen von der römisch-katholischen Kirche mit Liebe und Moderation begegnen solten, dem Verlaut nach gleichsam ein Werk daraus zu machen scheinen, selbige zu irritieren, und nicht allein denen römisch-katholischen Parochis an ihren wohl hergebrachten und von uns

*) Da es in Schlesien schon 100 Jahre vor Friedrich II. namentliche Kommunikantenregister giebt, so dürfte die Anmeldung an sich sehr viel älteren Ursprungs sein. Anm. d. Red.

confirmierten Juribus und Emolumenten, auf alle Weise Eintrag zu thun, sondern auch durch anzügliche und einem evangelischen Kirchendiener ganz unanständige Discourse und Schmähungen zu kränken und mißmutig zu machen" der König erklärt, daß er „solchen Unfug durchaus nicht nachsehen" wolle.

24. Januar 1743: wird den Ober-Präsidenten, Präsidenten, Direktoren und sämtlichen Räten der beiden Regierungs-Kollegien in Glogau, aber nur ihnen die Erlaubnis erteilt, Trauungen und Kindtaufen in ihren Wohnungen vornehmen zu lassen.¹⁾

6. Februar 1744 wird eine Verfügung publiziert, „daß kein Prediger es weiterhin unternehmen solle, mit seinem Patrono Process anzufangen, woferne sonst die Patroni von unbescholtenem Wandel und als vernünftige und friedliebende Leute bekannt, nicht aber als sehr wunderliche und unkluge Leute im ganzen Kreise berufen, und widrigenfalls derjenige Prediger, so mit seinem Patrono, welcher, wie gedacht, vor einen sonst vernünftigen und ruhigen Mann bekannt ist, einen Process anfangen würde, nicht nur mit solcher Klage abgewiesen, sondern dem Befinden nach noch dazu suspendieret werden solle." . . .

11. September 1750: Für jeden, die Zahl 3 übersteigenden Baten muß der Vater des zu taufenden Kindes einen Thaler erlegen.²⁾

7. Mai 1756: Der König habe es „seit dem Antritt dero Regierung einen derer vornehmsten Gegenstände der landesväterlichen Vorsorge jederzeit sein lassen, daß unter dero beyderseitigen Religionen zugethanen getreuen Unterthanen ein beständiges gutes Vernehmen und vollkommene Einigkeit gestiftet und erhalten werden möge, ohne daß jemand dadurch in seiner Religions-Meynung gekränkt oder ihm zu nahe getreten werde, und dagegen alles verabscheuet, was nur zu einiger Religionsverfolgung, Verbitterung und Haß sowohl derer evangelischer Religions-Verwandten unter sich als zwischen diesen und denen Römisch-Catholischen Eingeseffenen dero Schlesiſchen Lande die geringste Gelegenheit geben kann Daher: Verbot aller Controverspredigten.

6. Oktober 1783: Verbot des Läutens bei Gewittern („das bishero bei denen Gewittern üblich gewesene, seiner längst erwiesenen

¹⁾ Diese Erlaubnis wurde wohl schon 1750 durch das Reglement allgemein.

²⁾ Nach Verf. vom 29. Dezember 1756 zu schließen, mußte das Geld ans Oberkonsistorium abgeliefert werden. Jedoch scheinen die Prediger diese Verfügung so gut wie garnicht durchgeführt zu haben. Daher erneute Einschränkung am 29. Dezember 1756.

und durch häufige Erfahrungen sich bestätigenden Schädlichkeit ohnerachtet, beibehalten, allen vernünftigen Principiis zuwider und auf einen bloßen Aberglauben hinauslaufende Tauten“).

Ich habe nur einige wenige Verfügungen herausgreifen können, — ob schon auch manche andere einen interessanten Einblick in die Art jener Zeit möglich macht. Für die Geschichte des Patronats ist bemerkenswert, daß häufig Kollekten für Kirchenneubauten zc. in der persönlichen Form angezeigt werden, daß nämlich z. B. der König allerhöchst gestattet, „dem Fändrich von Schönning dirschauischen Regiments die Sammlung einer Collecte zur Erbauung dessen abgebrannter Kirche und Turms in dem Pommerischen Dorfe Klemme“. Weniger Kollekten als heut waren's auch nicht: am 14. Juli 1786 werden 50 Kollekten (für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser) auf einmal ausgeschrieben und die Geistlichen werden angewiesen, dieselben Sonntag für Sonntag abzuhalten, bloß diejenigen Sonntage ausgenommen, „wo sonst schon Collecten oder Offertoria feststehen“. Es kommt auch vor, daß in den lutherischen Gemeinden mit für reformierte Gemeinden kollektiert wird (z. B. nach Verf. vom 16. April 1744 für eine reformierte Kirche zu Breslau), ja selbst für eine katholische Kirche wird, allerdings erst nach Friedrich d. Gr., von den evangelischen Kanzeln gebeten: nämlich für die zu Reinerz, die es auf diese Weise ausnützte, daß sie den Protestanten dazumal eine Zeitlang zum Mitgebrauch verstattet war. Die Fürbitten für glückliche Entbindung von Prinzessinnen sind bedeutend häufiger als heut: jede bevorstehende Entbindung einer Angehörigen des Königshauses, sogar solcher mit ziemlich entfernter Verwandtschaft und solcher, die gar nicht mehr im Lande wohnten, wie der Kronprinzessin von Schweden, giebt Anlaß zu solcher Verfügung. — Jeder größere Sieg in den schlesischen Kriegen, jeder Friedensschluß wird in besonderer Verfügung zum Gegenstand einer Kanzeldankagung oder auch eines Dankgottesdienstes gemacht.

Doch ich übergehe diese Verfügungen ebenso wie die große Reihe von anderen, welche äußere kirchliche Angelegenheiten von geringerer Bedeutung regeln. Mir liegt noch an, auf eine ganze Reihe wenig bekannter, ganz andersgearteter königlicher Verordnungen hinzuweisen: solche nämlich, welche die Prediger als Staatsbeamte, die Kanzel als Anschlagssäule betrachten.

Amtsblätter und ähnliche Mittel, königliche Befehle dem Volk bekannt zu machen, gabs dazumal nicht. Also mußten die Prediger alle Verfügungen, welche bekannt werden sollten, von der Kanzel verlesen. Für unsere Begriffe ist's im höchsten Grade erstaunlich, was alles

die Gemeinde von der Kanzel vernahm: Ein Patent wegen Facilitierung aller freiwilligen Werbung auch Verhütung der Desertionen" (12. September 1742) — wie denn die Verlesung solches Desertionspatents in den folgenden Jahren schier unzähligemale anbefohlen wird (8. März 1743; 10. Juni 1743; 9. November 1743; 20. November 1745 u. s. w.); ferner: das Patent über „die Freyheiten und Benefizia derer Künstler und Manufakturiers, so sich aus fremden Landen in gedachtem unserem Herzogthum (Schlesien) niederlassen" (17. Dezember 1742); — das Patent „wegen Abstellung der Glückstöpffer, Riemstecher und anderer dergl. auf den Jahrmärkten sich einfindenden Spieler" (9. April 1743); — eine Verordnung, nach der „von dero Untherthanen eine Anzahl Röpffe der schädlichen Sperlinge in die Kreiskassen geliefert werden sollen (11. Juni 1744); — eine Münzverordnung betr. der nach dem Leipziger Fuß geprägten „zwei drittel Stücke" (10. April 1745); ein „geschärftes Edikt wider das Schuldenmachen derer Officirer dero Armee" (19. Juli 1746 u. ö.); — ein Patent „wegen des unerlaubten Schießens in denen Dörfern" (23. Juli 1746); — ferner Erlasse über: „Verschonung der an den Straßen gepflanzten Bäume (23. Juli 1746; 9. September 1746); Studiren auf auswärtigen Schulen (30. Juli 1751); wegen der zu nehmenden Praecautio zur Verhütung des Kindermords" (1. Oktober 1756; 14. Mai 1765 u. ö.); „Bewilligung eines Generalpardons für alle Deserteurs von der Armee sowohl als auch diejenigen, so sich aus Furcht der Werbung außer Landes begeben" (2. April 1763; 3. Juni 1763); Verbot des „Charten-Spiels, von Bassette, Lanquenet und Phrao, auch aller anderen Hazard-Spiele" (13. Mai 1763). Am 20. Februar 1766 wird von Glogau aus ein Edikt übermittelt „wider die allzu ungleichen und schändlichen Heiraten derer von Adel in dero souverainen Herzogthum Schlesien", und die Geistlichen müssen es am Sonntag nach Empfang von der Kanzel vorlesen, auch die Vorlesung jährlich wiederholen. Am 5. Juni 1766 wird bestimmt, daß vierteljährlich von den Kanzeln abgelesen werden soll, daß die Schulzen wenn in ihren Dörfern jemand mit Hinterlassung entweder gar keiner oder minderjähriger oder abwesender Erben verstorben, das anzuzeigen haben; das Edikt betr. Salzregals (22. März 1770), das Verbot der Ausfuhr von Schafwolle in fremde Lande (13. Februar 1771), ein Edikt wider die Wucherer

(27. Februar 1777; 16. Juli 1779), eins gegen mutwillige Kläger (20. September 1784), eins wegen Verlegung der Wollmärkte (13. April 1784) u. s. f. — Diese und viele andere sind von der Kanzel zu verlesen.

Unter diesen von der Kanzeln zu verlesenden Edikten die, unmöglich alle aufgezählt werden könnten, sind noch manche bisher nicht genannte von höchstem Interesse für die politische und Sittengeschichte jener Zeit. Im August 1757 hält es Friedrich für nötig, durch die Prediger die Gemeinden zur Treue gegen ihre Landesherrschaft ermuntern zu lassen. Zu diesem Zweck müssen sie eine Bekanntmachung verlesen, sollen aber auch sonst Gleiches zu erzielen, keine Gelegenheit beim Predigen, Beichtsitzen oder auch sonst vorübergehen lassen.

Die „wegen unbefugter Schriftstellerei, Aufwiegelung der Unterthanen und dabei verübten groben Placereien zur Unterjuchung und Strafe gezogenen“ Personen sollen ev. an das nächste Garnisonregiment abgegeben werden (6. November 1780); Sterbenden soll nicht (nach verbreiteter Sitte) das Kopfstücken weggezogen und der Mund zugebunden werden, sie sollen nicht, ehe wirklich der Tod eingetreten, aus den Betten genommen, die Särge sollen nicht vor dem 3. Tage geschlossen werden (19. Dezember 1781); das (zur Vermeidung der Beherzung des Viehs übliche) Räuchern in Ställen am Walpurgisabend wird wegen der eintretenden Feuersgefahr bei Zuchthausstrafe verboten (30. Juli 1781); Maßregeln wegen derer zu Ausrottung des herumtschweifenden lüderlichen Gesindels zu ergreifenden näheren Maßregeln werden kundgemacht (4. April 1783); ein Edikt wegen Bestrafung der Unterthanen, die sich ihren Gutsherrn widersetzen, wird mitgeteilt (10. Juni 1776); ein Edikt wegen unvorsichtigen Tabakrauchens wird neu eingeschränkt (27. August 1762) u. a. m.

Alle die genannten Patente und Edikte sollten in der Kirche verlesen werden. Allerdings war der Geistliche nicht zur Verlesung aller dieser Edikte verurteilt; es kommt vor, daß die Ablesung des einen oder des anderen dem Küster übertragen wird; so z. B. soll dieser das Edikt wegen der abzuliefernden Sperlingsköpfe (11. Juni 1744) „nach geendigtem Gottesdienst“ vorlesen. Aber dies Verfahren scheint durchaus nur Ausnahme gewesen zu sein. Die gewöhnliche Formel lautet (mit kleinen Variationen): „Als lassen Allerhöchst gedachte S. Königl. Majestät denen sämtlichen Geistlichen in Städten und auf dem

Vande hierdurch in Gnaden anbefhlen, obgemeldetes Patent an dem nächsten Sonntage nach Insinuation dieses von denen Cangeln abzulesen." Und die gewöhnliche Stelle war: „nach den Bürbitten“ (4. Dezember 1761). Welche Last das für den sonntäglichen Gottesdienst bedeutete, das ergibt sich am klarsten aus folgender, in besonderer Verfügung (4. Dezember 1761) gegebenen Zusammenstellung. Danach sind zu verlesen: das Desertionsedikt vom 4. Dezember 1749: vierteljährlich; das erneuerte Desertionspatent vom 25. März 1757: monatlich; das Edikt wegen Schuldenmachens der Offiziere: vierteljährlich; die Zirkularordre wegen Kindermord: jährlich; andere Edikte jährlich, halbjährlich, vierteljährlich. Bezüglich des Edikts gegen Kindermord wird (24. März 1765) bestimmt, daß die Verlesung wechselsweise vor- und nachmittags zu geschehen habe.

Aus verschiedenen Anzeichen ist zu schließen, daß die Geistlichen sich dieser Pflicht womöglich zu entziehen gesucht haben; gerade die erneute Einschärfung der Vorlesungsbefehle am 4. Dezember 1761 läßt das vermuten. Eine Verfügung vom 22. März 1770 erwähnt, daß die „Vorlesung des Edicts wegen Exercirung des Salz-Regals von den Cangeln bißher gänzlich außer acht gelassen und dahero auch dessen Inhalt von denen Unterthanen schlecht befolget worden“.

Ähnliches geht aus einer Verfügung Friedrich Wilhelm II. vom 1. Dezember 1786 hervor. Er will zwar nicht zweifeln, „daß hierüber aller Orten pünktlich gehalten sein wird“; aber er hält es doch für nötig, die Geistlichen „wiederholt anzuweisen, die Vorlesung von der Kanzel in der feststehenden Art ohnnachbleiblich zu bemerken“; und das Edikt fügt bezeichnender Weise den Befehl hinzu, daß das besagte Edict und respective dessen Summarien künftig vor der Predigt verlesen werde, weil die Erfahrung lehret, daß, wann solches erst nach der Predigt geschieht, daß gemeine Volk die Kirche verläset, und durch seine Entfernung und das damit verbundene Geräusch die Absicht vereitelt“.

Übrigens kommt es auch vor, daß von einem Edikt dem Pfarrer 2 Exemplare übermittelt werden. Das eine ist zur Vorlesung von der Kanzel zu benützen, das andere ist dann an die Kirchthür zu schlagen. (Edikt betr. Generalpardon 2. April 1763; Bestrafung widerseßlicher Gutsunterthanen 10. Mai 1776).

Die Verfügungen lassen übrigens auch sonst deutlich erkennen, daß der Einfluß der Geistlichen auch in Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde, die mit dem kirchlichen

